

Begründung zu den zwei Änderungsblättern zur

Beschlussvorlage V/2013/11923 Umsetzung der Schulsozialarbeit im Rahmen von Bildung und Teilhabe in der Stadt Halle (Saale)-Förderung von Angeboten Schulsozialarbeit von Trägern der freien Jugendhilfe vom 01.01.2014 bis 31.12.2014

Die vorliegende Beschlussvorlage stand in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 05.12.2013 zur Beschlussfassung an. Leider war der damalig gefasste Beschluss unwirksam, da er gegen das Mitwirkungsverbot gemäß § 31 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt verstieß.

Auf der Grundlage der Ausführungen des Fachbereiches Recht in der nichtöffentlichen Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung vom 15. Januar hat die Verwaltung nun die zu beschließenden Angebote der Schulsozialarbeit der Träger der freien Jugendhilfe in sogenannte Sparten gegliedert.

Grundlagen für die Spartenbildung sind

I) die 3 betroffenen Leistungsbeschreibungen (LB II, III und V) die sich mit Unterstützungsangeboten an und im Umfeld von Schule beschäftigen und

II) der Beschluss V/2013/11770 des Jugendhilfeausschusses vom 04.07.2013 zur Prioritätensetzung in der Schulsozialarbeit (klassisch an Schule) nach Schulformen.

Somit wurden sieben (7) Sparten eingerichtet:

Anlage 1:

Sekundarschule - LB III

Grundschule - LB III

Hort (stehen in Verbindung mit Grundschule) – LB II

Förderschule – LB III

Berufsschule – LB III

und

Anlage 2:

Schulbezogene Jugendarbeit – LB III

Jugendberufshilfe – LB V.

und

Nunmehr bezieht sich das eventuelle Mitwirkungsverbot einzelner Mitglieder auf die jeweilige Sparte.

Die Verwaltung beabsichtigt mit den Änderungsblättern, eine möglichst hohe Anzahl von abstimmungsberechtigten und nichtbefangenen Ausschussmitgliedern zu erzielen, die die Förderentscheidungen herbeiführen können. Dies entspricht dem Erfordernis des § 71 SGB VIII (eine breite Einbeziehung von Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 (1) SGB VIII bzw. von den Trägern der freien Jugendhilfe in den Jugendhilfeausschuss „entsandt“ worden sind (§ 71 (2) SGB VIII).


Tobias Kogge
Beigeordneter